

Zur Versicherungs-Nr. / zum Versicherungsantrag vom

(Bei mehreren Rückdeckungsversicherungen sind mehrere Verpfändungsvereinbarungen zu erstellen!)

Zwischen **Deutsche Unterstützungskasse e.V. (DUK)** einerseits

und **dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin**

Name

Vorname

Geburts-  
tag

nachfolgend „**Versorgungsanwärter**“ genannt andererseits.

1. Die DUK hat den Versorgungsanwärter in den Leistungsplan vom  für die Firma (Trägerunter-  
nehmen)  aufgenommen und

im Zusammenhang damit bei der (Versicherer)

die o.g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche daraus stehen der DUK zu.

2. Zur Sicherung aller Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen die DUK sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche des Versorgungsanwärters räumt die DUK dem Versorgungs-  
anwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht ein.

3. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung und aller  
Nachträge (Erhöhungen und Anpassungen) einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Über-  
schussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.

4. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung Leistungen vor Pfandreife fällig, so werden diese Leistungen mit  
befreiender Wirkung gem. § 1281 BGB an die DUK und die Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgezahlt.

Die ausgezahlten Versicherungsleistungen sind verzinslich anzulegen.

5. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von  
den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an die DUK ausgezahlt, bis der Pfandgläubiger dem Versicherer schriftlich mit-  
teilt, dass sich die DUK mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.

6. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an den Versicherer wirksam wird. Die DUK  
zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dem Versicherer gesondert an. Die DUK gibt den Pfandgläubigern einen  
Nachweis darüber, dass die Anzeige an den Versicherer erfolgt ist. Die Pfandgläubiger werden ermächtigt, die Anzeige an den  
Versicherer vorzunehmen.

Ort

Ort

Datum

Datum

Deutsche Unterstützungskasse e.V.

Unterschrift Versorgungsanwärter